



GEMEINDE SCHLATT

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Schlatt vom 14.04.2009, mit der eine Wassergebührenordnung für die Gemeinde Schlatt neu erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl.Nr. 28, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 55/1968 und 57/1973 sowie des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl.I Nr. 103/2007, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den unmittelbaren und mittelbaren Anschluss von bebauten und unbebauten Grundstücken an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Grundeigentümer.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- a) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt ab 01.01.2009 je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 EUR 11,37, mindestens aber EUR 1.706,-- jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

b) Die Wasserleitungsanschlussgebühr für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen beträgt je angefangen ha der bewässerten landwirtschaftlichen Nutzfläche 10 % der Mindestanschlussgebühr gem. Abs. 1.a) – d. s. EUR 170,60 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, mindestens aber EUR 1.706,-- jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut sind. Zu Wohnräumen zählen dabei auch Schwimmbäder, Sauna, Bad, WC, Bar, Kellerstüberl, Hobbyräume und ähnliche Zweckräume. In jedem Fall aber bleiben Heiz- und Brennstofflagerräume unberücksichtigt. Ebenso bleiben Garagen und Nebengebäude unberücksichtigt, wenn von diesen Objekten kein Wasser aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage bezogen wird.
- Zur Bemessungsgrundlage werden Zu- und Abschläge wie folgt festgelegt:

Abschläge:

- a) Für alle betrieblichen, Lagerzwecken dienenden Gebäude, baulich abgeschlossenen Gebäudeteilen und Einzelräumen, soweit in diesen nur die sanitären Anlagen für die Beschäftigten untergebracht sind und ein sonstiger Wasserverbrauch nicht gegeben ist, 70 % Abschlag. Als Gebäude dieser Art gelten solche, in welchen Waren gelagert werden, die dort keiner Be- und Verarbeitung unterzogen werden.
- b) Für alle zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten dienenden Gebäude, baulich abgeschlossenen Gebäudeteilen und Einzelräume, soweit in diesen Gebäudeteilen kein Wasseranschluss besteht (z.B. Holz- und Metallverarbeitende Betriebe, Kfz-Werkstätten, Verkaufs- und Ausstellungsräume, Geschäfte), 55 % Abschlag. Nicht jedoch für Büros und Garagierungsunternehmen.

Zuschläge:

- c) Für Autowaschanlagen sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte, für deren Inanspruchnahme ein Entgelt zu entrichten ist, 200 % Zuschlag zur Berechnungsfläche. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Berechnungsfläche und die Anrechnung des Zuschlages bildet die für diese Waschanlage benützte Fläche.
 - d) Werden Freiflächen als Waschplätze für LKW's oder Autobusse oder sonstiger Maschinen und Geräte verwendet, ist für die dafür ausgebildete Fläche mit 200 % Zuschlag zur Berechnungsfläche gemäß Absatz 1 zuzuschlagen.
 - e) Für Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Cafehäuser 30 % Zuschlag zur Berechnungsfläche. Bei der Ermittlung des Zuschlages sind alle Gebäude und Gebäudeteile, die zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes oder für Cafehauszwecke verwendet oder mitverwendet werden, jedoch mit Ausnahme der Fremdenzimmer und Gasthaussäle, heranzuziehen.
 - f) Jeder Umwidmung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, welche eine Änderung der unter Punkt a–e angeführten Zu- oder Abschläge bewirken, ist innerhalb von zwei Wochen der Gemeinde zu melden.
4. Für landwirtschaftliche Objekte gilt die Bemessungsgrundlagenberechnung mit der Ausnahme, dass alle jene Gebäudeteile, die ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken dienen und aus denen weder durch unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage möglich ist, unberücksichtigt bleibt.

Hiezu zählen insbesondere Vorhäuser über 10 m², Getreidelagerräume, Scheunen, Tennen, Einstellplätze (Wagenremisen) für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte.

5. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Anschlussstelle geschaffen wird, hat die Kosten dieses zusätzlichen Anschlusses bzw. der zusätzlichen Anschlüsse einschließlich des Anschlussstückes an die öffentliche Wasserversorgung der Grundeigentümer zu tragen.

§ 3 Nachträgliche Änderung

Bei nachträglicher Änderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a.) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
- b.) Wird auf diesem Grundstück anstelle eines abzutragenden Gebäudes ein neues errichtet, ist die ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr in jedem Ausmaß zu entrichten, als sich gegenüber dem bisherigen Gebäude eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage ergibt.
- c.) Bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau oder Änderung der Benützungsort ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfange zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 gegeben ist.
- d.) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4 Wasserleitungsbenützungsgeld

1. a) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt ab 01.01.2009 EUR 1,25 pro Kubikmeter verbrauchten Wassers zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer für die an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke. Zur Berechnung der Wassergebühr ist vom Eigentümer des Grundstückes ein Wasserzähler einzubauen.
b) Die Eigentümer der angeschlossenen landwirtschaftlichen Nutzfläche gem. § 2 Abs. 1 b) haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr in Höhe von 60% der Wassergebühr gemäß § 4 Abs. 1 a) – das sind dzt. EUR 0,75 pro Kubikmeter verbrauchten Wasser zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten. Zur Berechnung der Wassergebühr ist vom Eigentümer des Grundstückes ein Wasserzähler einzubauen.
2. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
3. Für jene unter Pkt. 1 a) angeschlossenen Objekte wird eine Mindestwasserbenützungsgeld für 36 m³ pro Jahr berechnet.

§ 5

Entstehen des Abgabeananspruches

1. Die Wasserleitungsanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 3 Abs. a, b, und c entsteht mit dem Beginn der Bauarbeiten. Bei Änderung der Benützungsort ist die allfällige neue festgesetzte Wasserleitungsanschlussgebühr ab dem Zeitpunkt der Widmungsänderung zu entrichten.
3. Die Wassergebühr wird in Vierteljahresraten eingehoben. Am 15. Mai, 15. August und 15. November werden Akontozahlungen vorgeschrieben und die Abrechnung erfolgt mit der 1. Rate am 15. Februar jeden Jahres.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ordnungsgemäßer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister



Alois Steinhuber

Alois Steinhuber

Angeschlagen am 17.04.2009
Abgenommen am 11.05.2009